Antrag auf Zertifizierung als

„Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“

durch die Deutsche Gesellschaft für Lipidologie e. V. (DGFL) – Lipid-Liga

Hiermit beantragen wir:

Antragsteller (Name der med. Einrichtung)	
Straße und Hausnummer	
PLZ und Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon-Nummer	
E-Mail-Adresse	

– nachfolgend „Antragsteller“ genannt –

bei der Deutschen Gesellschaft für Lipidologie e. V. (DGFL) – Lipid-Liga, Kuhgasse 9, 63571 Gelnhausen

– nachfolgend „DGFL – Lipid-Liga e. V.“ genannt –

die Teilnahme am (Erst-)Zertifizierungsverfahren als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ nach Maßgabe des folgenden Zertifizierungsvertrags „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“.

Voraussetzung für die Zulassung einer medizinischen Einrichtung zur Zertifizierung ist die positive Bewertung einer **Voranfrage bzw. Bewerbung** durch die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V.. Sie dient dem Nachweis der besonderen Qualifikation der Antrag stellenden Einrichtung und ist im Vorfeld der Antragstellung schriftlich einzureichen (siehe dazu auch im Internet unter www.lipid-liga.de in der Rubrik „Fortbildung und Zertifizierung“).

Der Antragsteller ist an diesen Antrag bis zu dessen Annahme oder Ablehnung durch die DGFL – Lipid-Liga e. V. gebunden. Mit Zusendung der ersten Teilrechnung über die Kosten der Erst-Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrags als angenommen. Der Eingang der Hälfte des Betrags für die Erst-Zertifizierung gemäß § 3 Abs. 1 des Zertifizierungsvertrags auf dem auf der Rechnung sowie unter § 3 Abs. 1. des nachfolgenden Vertrags angegebenen Konto der DGFL – Lipid-Liga e. V. ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFL – Lipid-Liga e. V., d. h. die Zusendung des Anforderungs- und Erhebungsbogens zur (Re)-Zertifizierung.

Zertifizierungsvertrag „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGS

Die o. g. medizinische Einrichtung strebt die Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ an. Die DGFL – Lipid-Liga e. V. wird ein Zertifizierungsverfahren durchführen, dessen Basis der bei der DGFL – Lipid-Liga e. V. eingegangene Anforderungs- und Erhebungsbogen sowie das Ergebnis eines Vor-Ort-Audits sind. Das Zertifikat „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die für die Zertifizierung erforderlichen unter § 4 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben bzw. erfüllt wurden. Eine Kopie des Anforderungs- und Erhebungsbogens ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 2 ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

(1) Die Art und Weise der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens steht im Ermessen der DGFL – Lipid-Liga e. V., die dieses zügig und zweckmäßig durchführen wird. Die DGFL – Lipid-Liga e. V. setzt eine Zertifizierungskommission ein, welche aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern der DGFL – Lipid-Liga e. V. sowie mindestens einem Mitglied des Vorstands der DGFL – Lipid-Liga e. V. besteht und vom Vorstand der DGFL – Lipid-Liga e. V. benannt wird. Die vom Vorstand benannten Mitglieder der Zertifizierungskommission können jederzeit vom Vorstand abberufen und durch neue Mitglieder ersetzt werden.

(2) Nach Zustandekommen dieses Vertrags und Zahlung der Hälfte des Betrags für die Erst-Zertifizierung sowie bei Re-Zertifizierungen die des vollen Betrags gemäß § 3 Abs. 1 des Zertifizierungsvertrags wird die DGFL – Lipid-Liga e. V. dem Antragsteller den Anforderungs- und Erhebungsbogen zusenden.

(3) Der Anforderungs- und Erhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen vollständig auszufüllen. Bei fehlenden oder falschen Angaben kann der Antragsteller auf Beschluss der Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. vom Zertifizierungsprozess ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Zertifizierungsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, der DGFL – Lipid-Liga e. V. alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach Auffassung der DGFL – Lipid-Liga e. V. für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlich sind. Bestimmungen des Datenschutzes und Bestimmungen des ärztlichen Standesrechts bleiben unberührt.

(4) Die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. überprüft die im Anforderungs- und Erhebungsbogen dokumentierten Angaben auf Vollständigkeit und leitet sie an die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. weiter.

(5) Die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. benennt und beauftragt bei der Erst-Zertifizierung zwei unabhängige Auditorinnen/Auditoren. Die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. leitet den ausgefüllten Antrags- und Erhebungsbogen an diese weiter. Bei der Re-Zertifizierung ist i. d. R. kein erneutes Vor-Ort-Audit vorgesehen, es steht aber im Ermessen der Zertifizierungskommission, eines durchzuführen.

(6) Nach Prüfung des Anforderungs- und Erhebungsbogens nimmt die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. mit dem Antragsteller Kontakt auf zwecks Nachforderung fehlender Angaben/Unterlagen oder zwecks Vereinbarung eines Audit-Termins.

(7) Der Antragsteller kann ohne Begründung eine/n der benannten Auditorinnen/Auditoren einmalig ablehnen. Bereits entstandene und zusätzliche Kosten (z. B. auch durch Absage des Audits durch den Antragsteller nach erfolgter Beauftragung der Auditorinnen/Auditoren, Buchung der Anreise der/des Auditors/in oder in-folge Beauftragung einer/eines anderen Auditors/in) werden in Rechnung gestellt.

Für den Fall, dass ein/e Auditor/in oder beide unmittelbar vor oder während des Audits ausfallen, wird die Einrichtung von der Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. informiert und ein/e andere/r Auditor/in oder zwei Auditorinnen/Auditoren beauftragt bzw. der Audittermin verschoben.

(8) Die Auditorinnen/Auditoren führen das Audit/die Vorort-Prüfung beim Antragssteller am vereinbarten Termin durch. Sie erstellen einen Abschlussbericht und geben eine Empfehlung ab, leiten beides an die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. weiter, die wiederum beides der Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. zur Kenntnis bringt.

(9) Die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. beschließt anhand des Abschlussberichts und der Empfehlung der Auditorinnen/Auditoren über die Vergabe bzw. Verweigerung des Zertifikats „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL". Bei Verweigerung erhält der Antragsteller eine begründete Absage.

Es kann auch eine Erst- wie auch eine Re-Zertifizierung jeweils unter Vorbehalt erteilt werden, wenn der Antragsteller noch nicht alle Anforderungen erfüllt hat, diese Voraussetzungen aber in absehbarer Zeit erbracht werden können (siehe auch § 6 „Fristen").

Bei der Zertifikatserteilung können Auflagen für die Zertifikatserteilung ausgesprochen werden. Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind:

- Behebung sämtlicher im Audit festgestellter Abweichungen innerhalb einer festgelegten Frist (siehe § 6 „Fristen)
- Erfüllung sämtlicher zur Zertifikatserteilung ausgesprochener Auflagen
- Zahlung aller Gebühren

(10) Die Kooperationspartner eines Lipidologisches Kompetenzzentrums werden von der DGFL – Lipid-Liga e. V. nicht gesondert zertifiziert. Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Kooperationspartner durch den Antragsteller erhalten diese das Prädikat „Kooperationspartner im Kompetenznetz Lipidologie DGFL" und können ein entsprechendes Logo nutzen, wenn sie die im Anforderungs- und Erhebungsbogen genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 3 GEBÜHREN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

(1) Die Gebühr für die Erst-Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" beträgt 3.000 € zzgl. der Reisekosten der Auditorinnen/Auditoren (nach Beleg) sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Antragssteller erhält von der DGFL – Lipid-Liga e. V. zwei Rechnungen: Die erste Rechnung über 1.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird ausgestellt nach Eingang dieses Antrags auf Zertifizierung und ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFL – Lipid-Liga e. V..

Die zweite Rechnung über 1.500 € zzgl. der Reisekosten der Auditorinnen/Auditoren (nach Beleg) sowie zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer wird nach dem Audittermin ausgestellt und ist ebenfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist eine Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikats.

Die jeweiligen Rechnungsbeträge sind zu überweisen auf folgendes Konto der DGFL – Lipid-Liga e. V.:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE59 3006 0601 0402 8425 21
BIC: DAAEDEDDXXX

(2) Für den Fall, dass der Antragsteller nach Stellung der ersten Rechnung und vor dem Audittermin von dem laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand nimmt, entfällt für ihn die Pflicht zur Zahlung des Restbetrages über 1.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bereits entstandene Kosten (z. B. auch durch Absage des Audits durch den Antragsteller nach erfolgter Beauftragung der Auditorinnen/Auditoren, Buchung der Anreise der Auditorinnen/Auditoren etc.) werden in Rechnung gestellt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Rückerstattung des bereits gezahlten Teilbetrags über 1.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer besteht nicht.

(3) Sofern nach den im freien Ermessen der Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. liegenden Gründen, insbesondere aus Gründen, die allein der Antragsteller zu vertreten hat, ein zweiter Audittermin nebst erneuter Bestellung von Auditorinnen/Auditoren erforderlich ist, um das Zertifizierungsverfahren (§ 2) abschließen zu können, trägt der Antragsteller pro Auditor/in für den weiteren Audittermin die Zusatzkosten in Höhe von 750 € zzgl. der Reisekosten der/des Auditors/in zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für diesen Fall stellt die DGFL – Lipid-Liga e. V. dem Antragsteller über die anfallenden Zusatzkosten eine gesonderte Rechnung. Erst nach Zahlungseingang auf dem unter § 3 Abs. 1. genannten Konto wird ein erneuter Audittermin mit dem Antragsteller vereinbart.

(4) Die Gebühren für Re-Zertifizierungen zum „Lipidologischen Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" betragen für jede Re-Zertifizierung 1.500 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Antragsteller erhält von der DGFL – Lipid-Liga e. V. nach Eingang des Antrags auf Re-Zertifizierung eine Rechnung über den vollen Betrag, die spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig ist. Der rechtzeitige Eingang der Zahlung ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGFL – Lipid-Liga e. V..

Der Rechnungsbetrag ist zu überweisen an das unter § 3 Abs. 1. genannte Konto.

Für Re-Zertifizierungen gelten die Regelungen unter § 3 Abs. 2. und 3. entsprechend.

§ 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

(1) Die vom Antragsteller zu erfüllenden Kriterien zur Erlangung des Zertifikats „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" ergeben sich aus dem zum Zeitpunkt der Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung aktuellen „Anforderungs- und Erhebungsbogen" der DGFL – Lipid-Liga e. V., der hiermit ausdrücklich Bestandteil der Vereinbarung ist.

(2) Die DGFL – Lipid-Liga e. V. erteilt das Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die Zertifizierung zum „Lipidologischen Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllen wird, die in § 6 genannten Fristen einhält und die in § 3 Abs. 1. aufgeführten Gebühren fristgerecht entrichtet. Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

§ 5 NUTZUNG DES ZERTIFIKATS

Das Zertifikat „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" und die von der DGFL – Lipid-Liga e. V. – auch für Kooperationspartner im Kompetenznetz Lipidologie – vorgegebenen Logo-Varianten dürfen für Werbezwecke und für die Außendarstellung nur in der Form verwendet werden, wie sie in Anlage 1 zu diesem Antrag dargestellt werden. Jede andere Form der Verwendung sowie jede missbräuchliche Verwendung des Zertifikats und/oder des Logos begründen einen sofortig vollziehbaren Unterlassungsanspruch der DGFL – Lipid-Liga e. V. und können zum Entzug des Zertifikats führen, wenn auch nach einer Abmahnung der unzulässige Gebrauch des Zertifikats und/oder des Logos fortgesetzt wird.

§ 6 FRISTEN

Für Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen. Bei Verletzung von Fristen droht die Nichterteilung des Zertifikats oder bei bereits erteilten Zertifikaten der Verlust derselben.

Erhebungsbogen	Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anforderungs- und Erhebungsbogens bei der DGFL – Lipid-Liga e. V. erfolgt eine Vollständigkeitsprüfung und Auditterminierung durch die DGFL – Lipid-Liga e. V.; sollten Nachbesserungen erforderlich sein, beginnt eine erneute Dreimonatsfrist mit Eingang des nachgebesserten Anforderungs- und Erhebungsbogens bei der DGFL – Lipid-Liga e. V..
Erst-Zertifizierung	Das Vor-Ort-Audit muss innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des gegebenenfalls nachgebesserten Anforderungs- und Erhebungsbogens stattfinden.
Abweichungen	Der Nachweis über die Behebung von Abweichungen bzw. die Durchführung von Nachaudits müssen innerhalb von drei Monaten ausgehend vom Datum des Audits durch den Antragsteller erbracht werden.
Zertifikaterstellung	Das Zertifikat wird in der Regel innerhalb von einem Monat nach dem letzten Audittag ausgestellt.
Re-Zertifizierung	Mindestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikats muss der Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. ein vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag auf Re-Zertifizierung vorliegen. Nach Zusendung des Anforderungs- und Erhebungsbogens muss dieser innerhalb von drei Wochen vollständig ausgefüllt an die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. zurückgeschickt werden.
Abweichungen Re-Zertifizierung	Der Nachweis über die Behebung von Abweichungen muss innerhalb von einem Monat nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. durch den Antragsteller erbracht werden. Bei erheblichen Bedenken/Abweichungen und einem (erneuten) Vor-Ort-Audit gilt eine Frist von drei Monaten mit Aussetzung des Zertifikats.
Beschwerden	Bei Beschwerden und Hinweisen auf Nichterfüllung zentraler fachlicher Anforderungen kann dem Antragsteller, je nach Ausmaß des Verstoßes, eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme zwischen 10 und 21 Tagen auferlegt werden.

§ 7 MELDEPFLICHT BEI VERÄNDERUNGEN

(1) Der Antragsteller hat die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. über wesentliche Änderungen schriftlich zu informieren (z. B. Adressänderung, Wechsel des Ansprechpartners, Änderung in der Struktur, neue/andere Kooperationspartner, die das Logo „Kooperationspartner im Kompetenznetz Lipidologie DGFL“ erhalten sollen). Des Weiteren ist die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. schriftlich zu unterrichten, wenn die Erfüllung zentraler Anforderungen, d. h. zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegene Kriterien, vom „Lipidologischen Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ nicht mehr sichergestellt werden kann bzw. können.

(2) Die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. entscheidet daraufhin im Einzelfall, ob die Änderung(en) zertifizierungsrelevant ist/sind und ggf. eine erneute (auch außerplanmäßige) Re-Zertifizierung erforderlich ist.

§ 8 ÄNDERUNGEN AM ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM UND INFORMATION DURCH DIE DGFL – LIPID-LIGA E. V.

Das Zertifizierungssystem unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung. Mögliche Änderungen können zu neuen oder zusätzlichen Anforderungen an die Zertifizierung führen und sind verpflichtend zur nächsten Re-Zertifizierung umzusetzen. Änderungen im Zertifizierungssystem werden auf der Homepage der DGFL – Lipid-Liga e. V. – www.lipid-liga.de – in der Rubrik „Fortbildung und Zertifizierung“ veröffentlicht.

§ 9 DAUER DER GÜLTIGKEIT, ENTZUG UND AUSSETZUNG DES ZERTIFIKATS „LIPIDOLOGISCHES KOMPETENZZENTRUM UND NETZWERK DGFL“

(1) Die Erst-Zertifizierung durch die DGFL – Lipid-Liga e. V. und die Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gilt – auch für die Kooperationspartner – für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats. Danach ist eine gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich (siehe § 3 Abs. 5 sowie § 6 Fristen – Re-Zertifizierung).

(2) Einem „Lipidologischen Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ kann das Zertifikat innerhalb der ausgewiesenen Gültigkeitsdauer entzogen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegenen Kriterien für die Zertifizierung nicht mehr erfüllt sind bzw. erheblicher Zweifel an der Einhaltung der zentralen fachlichen Voraussetzungen besteht und kein Abänderungspotenzial gesehen wird. Die DGFL – Lipid-Liga e. V. ist berechtigt, die Einhaltung der in § 4 genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des Zertifikates zu überprüfen. Die einzelnen möglichen Gründe für einen Zertifikatsentzug sind mit denen für die „Aussetzung der Zertifizierung“ identisch (siehe Abs. 5).

(3) Über einen möglichen Zertifikatsentzug entscheidet die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V.. Bevor ein Zertifikatsentzug vollzogen wird, hat der Antragsteller die Möglichkeit, zu den kritischen Punkten eine Stellungnahme abzugeben und das Recht, gegen die Entscheidung Einspruch einzulegen (siehe § 11). Die durch die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. getroffene Entscheidung wird der Einrichtung schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Entzug des Zertifikats verlieren der Antragsteller sowie die Kooperationspartner im Netzwerk Lipidologie unmittelbar das Recht, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren ist in diesem Fall ausgeschlossen. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller bzw. seine Kooperationspartner trotz Entzug des Zertifikats kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Der Antragsteller wird aus der Liste der zertifizierten Lipidologischen Kompetenzzentren entfernt.

(5) Eine Aussetzung des Zertifikats kann auf Beschluss der Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. oder auf Wunsch des Antragstellers erfolgen, wenn die Erfüllung der definierten Anforderungen nicht sichergestellt ist bzw. wenn erhebliche Zweifel an der zukünftigen Erfüllung der definierten Anforderungen bestehen, aber eine berechtigte Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Erfüllung der definierten Anforderungen in einem festgelegten Zeitraum wieder sichergestellt werden kann. Gründe für eine Aussetzung sind z. B.:

- Voraussetzungen für die zukünftige Erfüllung zentraler fachlicher Anforderungen sind (teilweise) nicht gegeben
- Möglichkeiten für eine fristgerechte und ordnungsgemäße Durchführung von Wiederhol-Audits sind nicht gegeben
- Abweichungen werden nicht fristgerecht behoben bzw. der Nachweis hierzu nicht fristgerecht erbracht
- Gebühren für das Zertifizierungsverfahren werden nicht fristgemäß entrichtet
- Verstöße gegen die in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen
- Die Bitte des Antragstellers um Aussetzung des Zertifikats

Die Dauer der Aussetzung kann max. sechs Monate betragen. Die Bedingungen, unter denen die Aussetzung des Zertifikats beendet werden kann (z. B. erfolgreiches Wiederholungs-Audit), werden dem „Lipidologischen Kompetenzzentrum“ schriftlich mitgeteilt. Erfolgen innerhalb des festgelegten Zeitraumes nicht die erforderlichen Maßnahmen, ist die DGFL – Lipid-Liga e. V. zum Zertifikatsentzug berechtigt. Im Zeitraum der Zertifikatsaussetzung ist das „Lipidologische Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL“ nicht mehr berech-

tigt, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller und seine Kooperationspartner trotz Aussetzung des Zertifikats kann Schadensersatzansprüche sowie den Entzug des Zertifikats zur Folge haben.

Die Einrichtung wird für die Zeit der Aussetzung aus der Liste der zertifizierten „Lipidologischen Kompetenzzentren und Netzwerke DGFL" entfernt.

(6) Nach Entzug des Zertifikats kann eine erneute Erst-Zertifizierung beantragt werden, für die alle in diesem Vertrag getroffenen Regelungen gelten.

§ 10 VERTRAGSDAUER

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung und endet automatisch mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraums bzw. mit Ablehnung oder Entzug der Zertifizierung. Bei einer Re-Zertifizierung besteht der Vertrag fort.

(2) Der Antragsteller hat das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die DGFL – Lipid-Liga e. V. liegt insbesondere dann ein wichtiger Grund vor, wenn

a) der Antragsteller in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen hat,

b) über das Vermögen des Rechtsträgers der Einrichtung das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist.

(4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Nach Wirksamwerden der Kündigung ist der Antragsteller und sind die Kooperationspartner im Kompetenznetz Lipidologie nicht mehr berechtigt, Zertifikate/Urkunden oder Hinweise auf die Zertifizierung/Anerkennung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" für interne und externe Zwecke (z. B. Werbung) zu verwenden. Ein Weiterführen des Logos kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Der Antragsteller wird aus der Liste der zertifizierten „Lipidologischen Kompetenzzentren" entfernt.

§ 11 EINSPRUCH / BEILEGUNG VON STREITFÄLLEN

Ist der Antragsteller mit der Bewertung/Entscheidung der Auditoren oder der Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. nicht einverstanden, kann er Einspruch gegen diese Bewertung/Entscheidung erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Versanddatum (Poststempel, Datum der E-Mail) des jeweiligen Auditberichts oder einer schriftlichen Bewertung schriftlich an die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. zu richten und zu begründen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang des Einspruchs bei der Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. maßgeblich. Die Bewertung dieses Einspruchs sowie die Festlegung einer Entscheidung erfolgt durch die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V.. Deren Entscheidung ist endgültig und verbindlich. Alle Einsprüche und Streitfälle werden dokumentiert.

§ 12 BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

(1) Werden an die DGFL – Lipid-Liga e. V. Beschwerden gerichtet, die sich z. B. auf Zertifikatsmissbrauch oder andere schwerwiegende Verletzungen der gültigen Anforderungen beziehen, dann ist die DGFL – Lipid-Liga e. V. verpflichtet, diese Beschwerden zu bearbeiten. Es werden ausschließlich schriftliche, nicht anonyme Beschwerden / Hinweise bearbeitet. Die betroffene Einrichtung wird schriftlich über die eingegangene Beschwerde informiert und entsprechend um schriftliche Auskunft gebeten (Frist siehe § 6 Fristen). Im Falle von groben Verstößen ist die DGFL – Lipid-Liga e. V. berechtigt, eine außerplanmäßige Überprüfung (auch durch ein kostenpflichtiges, kurzfristig anberaumtes Vor-Ort-Audit) einzuleiten oder die Befugnis zur Nutzung des Zertifikats zu entziehen.

(2) Beschwerden von Patienten des zertifizierten „Lipidologischen Kompetenzzentrums und Netzwerks DGFL", z. B. Fälle, bei denen die Versorgung bemängelt wird, werden an die Zertifizierungskommission der DGFL – Lipid-Liga e. V. bzw. den zuständigen Fachexperten der DGFL – Lipid-Liga e. V. weitergeleitet. Dieser ist in diesem Fall verpflichtet, die in der Beschwerde angesprochene Situation zu bewerten und schriftlich hierzu Stellung zu nehmen.

§ 13 VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

(1) Die DGFL – Lipid-Liga e. V. ist zur Vertraulichkeit der im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhaltenen Informationen und Daten verpflichtet. Die DGFL – Lipid-Liga e. V. ist befugt, die im Rahmen der Zertifizierung/Anerkennung erhaltenen Informationen und Daten aufzuzeichnen, auszuwerten und aufzubewahren.

(2) Die die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. betreuende Agentur :relations Gesellschaft für Kommunikation mbH, deren Mitarbeiter/innen sowie beauftragte Auditor/innen bzw. Fachexpert/innen und die Gremien der DGFL – Lipid-Liga e. V. werden entsprechend in den Vertragswerken zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(3) Die DGFL – Lipid-Liga e. V. trägt dafür Sorge, dass personenbezogene Daten, von denen sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens Kenntnis erhält, nur verarbeitet werden, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie weiterer spezialgesetzlicher Vorschriften zum Datenschutz erlaubt oder vom Gesetzgeber angeordnet ist.

Im übrigen gelten unsere Datenschutzhinweise, die unter https://www.lipid-liga.de/datenschutz abgerufen werden können.

§ 14 HAFTUNG

(1) Schadenersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen an die DGFL – Lipid-Liga e. V. sind ausgeschlossen. Die DGFL – Lipid-Liga e. V. haftet nicht für beauftragte Fachexperten und Auditorinnen/Auditoren, die Leistungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erbringen. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn die DGFL – Lipid-Liga e. V., ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln. Diese Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer nur auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer nur auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (sog. Kardinalpflichten).

(2) Wird einem Antragsteller das Zertifikat nicht erteilt, ausgesetzt oder entzogen, dann haftet die DGFL – Lipid-Liga e. V. für keinerlei aufgetretene finanzielle oder anderweitige Schäden. Das gleiche gilt bei einer unberechtigten Nichterteilung, Aussetzung oder Entziehung des Zertifikats bzw. der Urkunde.
§ 14 Abs. 1. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

3) Soweit der Antragsteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder der Antragsteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und / oder eine Änderung oder Ergänzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 16 EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

(1) Der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Anforderungs- und Erhebungsbogen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" sowie zur Erfüllung der vertragsmäßig geschuldeten Leistungen durch die DGFL – Lipid-Liga e. V. und zur Optimierung der Zertifizierungsprozesse einverstanden.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur vertragsgemäßen Bearbeitung des Antrags und damit der Zertifizierung / Re-Zertifizierung erforderlich. Wird das Einverständnis nicht gegeben oder widerrufen, ist es nicht möglich, einen Antrag auf Zertifizierung / Re-Zertifizierung als „Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL" zu bearbeiten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

(3) Die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf der Zertifizierung (unter Einschluss der Re-Zertifizierungen) sowie unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte findet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Vertragserfüllung statt.

(4) Der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, die bei der DGFL – Lipid-Liga e. V. gespeicherten Daten über sich zu erfragen. Das Einverständnis kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist an die Geschäftsstelle der DGFL – Lipid-Liga e. V. zu richten.

Ort, Datum

Unterschrift der Geschäftsführung des Antragsstellers Stempel

BITTE SENDEN SIE DIESEN ANTRAG / VERTRAG:

per Post an: Deutsche Gesellschaft für Lipidologie e. V. (DGFL) – Lipid-Liga
Kuhgasse 9 · 63571 Gelnhausen

oder per E-Mail an: info@lipid-liga.de
oder per Fax an: 06051/490 84 - 28

Anlage 1:


Lipidologisches Kompetenzzentrum und Netzwerk DGFL
Deutsche Gesellschaft
für Lipidologie e. V. (DGFL) –
Lipid-Liga


Lipidologisches Kompetenzzentrum
und Netzwerk DGFL
Deutsche Gesellschaft für Lipidologie e. V. (DGFL) – Lipid-Liga


Kooperationspartner im Kompetenznetz Lipidologie DGFL
Deutsche Gesellschaft
für Lipidologie e. V. (DGFL) –
Lipid-Liga